GEMEINDE VADUZ POSTFACH 283 9490 VADUZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN T +423 237 78 78 WWW.VADUZ.LI

VADUZ

Reglement zur Benützung der Sporthallen der Primarschulen Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 13.11.1997

Revision: 24.04.2012

Akte Nr.: 201

REGLEMENT ZUR BENÜTZUNG DER SPORTHALLEN DER PRIMARSCHULEN VADUZ

Als Eigentümerin der Sporthallen der Primarschulen Vaduz erlässt die Gemeinde Vaduz folgendes Reglement zu deren Benützung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

[1] Die Sporthallen der Primarschulen Vaduz und die dazugehörigen Nebenräume dienen den folgenden Zwecken:

1) Sportunterricht nach folgenden Prioritäten:
 a) Primarschulklassen
 b) Kindergartenklassen
2) Trainingsstunden Vaduzer Ortsvereine.
3) Durchführung von Meisterschaftsspielen und Turnieren durch Vaduzer Ortsvereine.
4) Vermietung an auswärtige Vereine (je nach Verfügbarkeit).

Art. 2 Begriffe

[1] Unter Benützer ist jede Person zu verstehen, die sowohl als Lehrer, Trainer, Schüler, Veranstalter oder Organisator, Teilnehmer an Veranstaltungen eine Sporthalle benützt oder mietet.

[2] Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen.

Art. 3 Nutzungsbewilligungen

[1] Verantwortlich für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen ist die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Vaduz in Zusammenwirken mit den Hauswarten.

[2] Termine für Turniere und Meisterschaftsspiele für das kommende Jahr müssen bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres bekanntgegeben und angemeldet werden.

[3] Massgebend für die Vergabe der Termine ist grundsätzlich der Eingang der Anmeldung, wobei Ortsvereine gegenüber Verbänden und auswärtigen Vereinen Vorrang haben.

[4] Weitere Einschränkungen der Sporthallenbenützung können im Bedarfsfall durch die verantwortliche Stelle verfügt werden.

[5] Die Durchsetzung dieses Reglements obliegt dem Hauswart. Allfällige Verstösse hat er der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Vaduz zu melden.

II. Nutzung

Art. 4 Öffnungszeiten / Belegungsplan

[1] Die Sporthallen dürfen nur während der festgelegten Zeit und mit einer entsprechenden Bewilligung benützt werden.

[2] Während des Schulbetriebs (zwischen 07.30 und 17.00 Uhr) haben Gruppen und Einzelpersonen kein Anrecht auf die Benützung der Hallen. Ausnahmen können durch die Liegenschaftsverwaltung in Rücksprache mit den zuständigen Hauswarten bewilligt werden.

[3] Der Öffentlichkeit stehen die Sporthallen der Primarschulen Vaduz von Montag bis Freitag zwischen 17.00 und 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Benützer haben dafür zu sorgen, dass die jeweilige Anlage um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.

[4] An Wochenenden, während der Schulferien und an Feiertagen sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Während der Sport-, Oster- und Herbstferien stehen die Sporthallen den Vaduzer Sportvereinen dennoch für den regulären Trainings- und Spielbetrieb zwischen 17.00 und 22.00 Uhr offen. Ausnahmen sind mit der Liegenschaftsverwaltung und den Hauswarten zu vereinbaren.

[5] Trainingseinheiten von Vereinen sind in einem Belegungsplan festzuhalten.

[6] Die Belegungen sind durch die Vereine vor den Sommerferien in einem entsprechenden Formular bei der Liegenschaftsverwaltung zu beantragen.

Art. 5 Allgemeine Regelungen

[1] Verantwortlich für die Durchsetzung und Kommunikation dieses Reglements gegenüber den Nutzern sind Sportlehrer, Trainer und in der jeweiligen Bewilligung benannte Organisatoren.

[2] Die Sporthallen dürfen sowohl von Benützern und Zuschauern nur in trockenen und sauberen Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden, deren Sohlen keinen Abrieb hinterlassen („non-marking").

[3] Das Essen und Rauchen ist im gesamten Sporthallenareal (inkl. Garderoben und Materialräumen) zu jedem Zeitpunkt verboten.

[4] Abfälle sind durch die Benützer fachgerecht zu entsorgen.

[5] Haustiere haben zum gesamten Sporthallenareal (inkl. Garderoben und Materialräume) keinen Zutritt.

[6] Schüler und Jugendliche dürfen die Sporthallen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten und nutzen.

[7] Die Sportgeräte sind mit der notwendigen Vorsicht und ihrem Zweck gemäss zu gebrauchen. Nach der Verwendung sind diese an den hierfür vorgesehenen Ort zurückzustellen.

[8] Die Bedienung von speziellen Einrichtungen (bspw. Ringe, Reck), ist dem Hauswart, den instruierten Lehrpersonen, den Trainern und den Organisatoren / Veranstaltern vorbehalten.

[9] Der Hauswart ist im Falle eines Schadenereignisses oder Defektes unverzüglich durch die mit der Verantwortung betrauten Person zu informieren. Die Anordnung und Vornahme einer Reparatur ist Angelegenheit der Liegenschaftsverwaltung.

[10] Der Hauswart ist befugt, im Einzelfall angemessene und notwendige Anordnungen zu treffen, die zur reglementskonformen Nutzung der Sporthalle beitragen.

[11] Die Gemeinde Vaduz behält sich vor, im Falle einer Missachtung dieses Reglements, die verantwortliche Person für die entstandenen Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Gerätschaften zu belangen.

Art. 6 Nutzung für Veranstaltungen

[1] Wird eine Sporthalle für Veranstaltungen genutzt, so obliegt die Grobreinigung (besenrein) vor deren Rückgabe beim Benützer.

[2] Der Benützer hat dafür zu sorgen, dass Abfälle fachgerecht entsorgt werden.

[3] Sollte der Benützer die Auflagen nicht ordnungsgemäss erfüllen, wird ihm die Gemeinde Vaduz die effektiv entstandenen Aufwände für die Reinigung und Abfallentsorgung zum geltenden Stundenansatz des Werkbetriebs in Rechnung stellen.

Art. 7 Gebühren

[1] Die Benützung der Sporthallen kann die Gemeinde gemäss Anhang verrechnen.

Art. 8 Schlüssel

[1] Verwaltung und Herausgabe von Schlüsseln ist Sache der Hauswarte.

[2] Der Hauswart hat eine Liste über alle Schlüssel zu führen, aus der die Herausgabe und Rückgabe der Schlüssel hervorgeht.

Art. 9 Fundgegenstände

[1] Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und können dort vom rechtmässigen Besitzer während den Arbeitszeiten oder nach Absprache abgeholt werden.

[2] Fundgegenstände werden in der Regel 90 Tage aufbewahrt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Haftungsausschluss

[1] Die Gemeinde Vaduz lehnt jegliche Haftung für die Benützung der Sporthallen ab. Es ist Sache der Benützer, die notwendigen Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

[2] Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen, Kleidung und persönlichen Effekten übernimmt die Gemeinde Vaduz keine Haftung. Allfällige Diebstähle sind dem Hauswart sofort zu melden.

[3] Die Gemeinde Vaduz ist in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

Art. 11 Sanktionen

[1] Bei einer Nichtbeachtung der einschlägigen Normen dieses Reglements können folgende Sanktionen durch die Gemeinde Vaduz beschlossen werden:

1) Schriftlicher Verweis
2) Verweigerung der Benützung der Sporthallen der Primarschulen Vaduz im Wiederholungsfalle für mindestens zwei Jahre.

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 24. April 2012 per 1. Mai 2012 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglich vorangegangenen Reglemente und Weisungen, insbesondere die Benützungsrichtlinien vom 17. März 1999.

Vaduz, den 24. April 2012

Bürgermeisteramt Vaduz

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Anhang

ad Art. 6 Nutzung der Sporthallen

[1] Die Reinigung der Sporthallen nach einer Nutzung wird folgendermassen gehandhabt:

Hauswart und Werkbetrieb	nach aktuell gültigen Stundenansätzen
Reinigung durch externes Reinigungsinstitut	nach Abrechnung
Abfallentsorgung	nach Abrechnung

[3] Vor Durchführung des Anlasses muss eine Kaution in Höhe von CHF 500.– bei den Finanz- und Steuerdiensten hinterlegt werden. Diese wird nach dem Anlass mit der Restforderung gegengerechnet.

ad Art. 7 Gebühren

[1] Folgende Gebühren werden bei nicht ortsansässigen Vereinen für die Nutzung der Sporthallen verrechnet:

Einfachhalle	1.5 h	CHF 40.–
	½ Tag	CHF 150.–
	1 Tag	CHF 250.–
Doppelhalle	1.5 h	CHF 50.–
	½ Tag	CHF 220.–
	1 Tag	CHF 350.–
Dreifachhalle	1.5 h	CHF 75.–
	½ Tag	CHF 300.–
	1 Tag	CHF 500.–

[2] Die Gebühren werden nach der Sporthallenbenützung auf schriftliche Anweisung der Hauswarte durch die Finanz- und Steuerdienste in Rechnung gestellt.

Index

I. Allgemeines ***2***

Art. 1 Zweck 2

Art. 2 Begriffe 2

Art. 3 Nutzungsbewilligungen 2

II. Nutzung ***3***

Art. 4 Öffnungszeiten / Belegungsplan 3

Art. 5 Allgemeine Regelungen 3

Art. 6 Nutzung für Veranstaltungen 4

Art. 7 Gebühren 4

Art. 8 Schlüssel 4

Art. 9 Fundgegenstände 5

III. Schlussbestimmungen ***5***

Art. 10 Haftungsausschluss 5

Art. 11 Sanktionen 5

Art. 12 Inkrafttreten 5

Anhang ***6***

ad Art. 6 Nutzung der Sporthallen 6

ad Art. 7 Gebühren 6